



Geschäftszeichen:  
AUWR-2021-637408/29-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich  
Tel: (+43 732) 77 20-13437  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.09.2022

**PORR Bau GmbH, Linz;  
Bodenaustauschfläche „Weißkirchner Feld“,  
Kiesabbau in Form einer Trocken- und Nassbaggerung  
mit anschließender Wiederverfüllung;  
Weißkirchen an der Traun;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die **PORR Bau GmbH**, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz (Projektwerberin), plant den Neuaufschluss der **Schottergewinnung „Weißkirchner Feld“** mittels Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung auf einer Abbaufäche von ca. 4,0 ha auf den Gst. Nr. 924, 927, 320/2 und 284/2, je KG 51241 Weißkirchen, Gemeinde Weißkirchen an der Traun.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, hat die **Bezirkshauptmannschaft Wels-Land** als Bezirksverwaltungsbehörde bei der Oö. Landesregierung als UVP- Behörde einen **Antrag auf Feststellung** einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens samt Projektunterlagen eingebracht.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und zuständige UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

## Feststellung

Für das **Änderungsvorhaben der PORR Bau GmbH**, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz,

**Schottergewinnung „Weißkirchner Feld“**, Kiesabbau mittels Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung auf den Grundstücken Nr. 924, 927, 320/2 und 284/2, je KG 51241 Weißkirchen, Gemeinde Weißkirchen an der Traun, mit einer UVP-relevanten Fläche von ca. 4,0 ha,



durch den ihr auf den Grundstücken Nr. 924, 929/2, 930, je KG 51241 Weißkirchen und Nr. 250, KG 51232 Sinnersdorf, bestehender **Kiesabbau „Lehner“** (Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung) mit einer UVP-relevanten Fläche von 8,6 ha auf eine UVP-relevanten Gesamtfläche von 12,6 ha **erweitert** wird,

ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 7, § 3a Abs. 1 Z 2, Anhang 1 Z 25 lit. d iVm § 3 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 3a Abs. 4 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F

## Begründung

### 1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 23. November 2021 (BHWLBA-2021-475310/11-MF) hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als mitwirkende Behörde den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das **Vorhaben der PORR Bau GmbH**, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz, (Projektwerberin) „**Schottergewinnung ‚Weißkirchner Feld‘**, Kiesabbau mittels Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung“ auf den Grundstücken Nr. 924, 927, 320/2 und 284/2, je KG 51241 Weißkirchen, Gemeinde Weißkirchen an der Traun, mit einer UVP-relevanten Fläche von ca. 4,0 ha, eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden im Rahmen des Feststellungsverfahrens elektronisch beigebracht bzw. nachgereicht und liegen der vorliegenden Entscheidung zugrunde:

- Feststellungsantrag der BH-WL vom 23.11.2021 (BHWLBA-2021-475310/11-MF), 3 Seiten;
- Antrag der PORR Bau GmbH vom 11.10.2021, Zeichen KNO/Ks, Projektnummer 2030408284, 2 Seiten;
- DORIS-Auszug „Kiesabbau Porr“, erstellt am 21.11.2021, Maßstab 1:9.000, 1 Seite;
- Gewinnungsbetriebsplan „Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld““, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS – Dipl.-Ing. Martin Puschl Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen (in der Folge kurz: GEOSPECTRIS), 111 Seiten;
- „Spezielle Unterlagen gem. § 80 Mineralrohstoffgesetz“ (samt Beilagen) „Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld““, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, gesamt 54 Seiten;
- „Unterlagen gem. Tagbauarbeitenverordnung 2010 (TAV)“ (samt Beilagen) „Rohstoffgewinnung und Wiederverfüllung ‚Weißkirchner Feld““, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, gesamt 47 Seiten;
- „Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung gemäß ÖNORM G1020-2“ „Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld““, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, 19 Seiten;
- „Konzept über den Abtransport“ „Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld““, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, 4 Seiten;
- „Bestandsplan 04/2021“, Dateibezeichnung „Lehner-Weisskirchen 2021-04“, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, Maßstab 1:1.000, 1 Seite;

- „Geplante Abbaumulde“, Dateibezeichnung „Lehner-Weisskirchen 2021-04“, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, Maßstab 1:1.000, 1 Seite;
- „Etappenplan“, Dateibezeichnung „Lehner-Weisskirchen 2021-04“, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, Maßstab 1:1.000, 1 Seite;
- „Lageplan gem. § 80 MinroG“, Dateibezeichnung „Lehner-Weisskirchen 2021-04“, vom 10.09.2021, erstellt von GEOSPECTRIS, Maßstab 1:1.000, 1 Seite;
- Plan / Profile, „Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld‘“, undatiert, 3 Schnittdarstellungen, jeweils Maßstab 1:1.000, 1 Seite;
- Gewinnungsbetriebsplan „Abänderungen und Ergänzungen der Genehmigungsanträge für die Bodenaustauschfläche ‚Weißkirchner Feld‘“, vom 28.04.2022, erstellt von GEOSPECTRIS, 22 Seiten;
- „Bestandsplan 04/2021 mit HQ30- und HQ100-Linien“, Dateibezeichnung „Lehner-Weisskirchen 2021-04“, vom 28.04.2022 (am Plan wohl irrtümlich angegeben: 2021), erstellt von GEOSPECTRIS, Maßstab 1:1.000, 1 Seite;
- Technischer Bericht „Ergänzungen zum wasserrechtlichen Einereichprojekt“ (samt Anhang) „Abbaugbiet ‚Weisskirchner Feld‘“, vom 09.05.2022, Zeichen DI Lan/sim, GZ 2659-A-01, erstellt von Thürriedl & Mayr – staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, gesamt 57 Seiten.

## 2. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die PORR Bau GmbH beabsichtigt den Neuaufschluss der **Schottergewinnung „Weißkirchner Feld“** mittels Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung auf einer Abbaufäche von **ca. 4,0 ha**.

Das Vorhaben soll auf den **Grundstücken** Nr. 924, 927, 320/2 und 284/2, je KG 51241 Weißkirchen, Gemeinde Weißkirchen an der Traun, realisiert werden. Diese derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche weist eine **Grünlandwidmung** auf („Land- und Forstwirtschaft, Ödland“). Waldflächen sind nicht betroffen. Nördlich bzw. nordwestlich des Projektgebiets fließt der **Weyerbach**.

Unmittelbar östlich bzw. nordöstlich des projektierten Abbaugebiets befindet sich der **bestehende Kiesabbau „Lehner“** (Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung), der ebenfalls von der Projektwerberin betrieben wird und eine Abbaufäche von **ca. 8,6 ha** aufweist. Er ist auf den Grundstücken Nr. 924, 929/2, 930, je KG 51241 Weißkirchen und Nr. 250, KG 51232 Sinnersdorf bewilligt (Befristung bis 31. Dezember 2022) und wird derzeit bereits weitgehend wiederverfüllt bzw. rekultiviert.

Zum **Verhältnis zwischen den benachbarten Abbauen „Lehner“ und „Weißkirchner Feld“** ist Folgendes zu bemerken:

- Beide Abbaue werden von der Firma PORR Bau GmbH betrieben.
- Zwischen den beiden Abbauen verläuft bloß das Weggrundstück Nr. 931/1, 51241 Weißkirchen.
- Die projektierte Rohstoffgewinnung „Weißkirchner Feld“ soll erst aufgeschlossen werden, wenn die Abbauarbeiten in der Rohstoffgewinnung „Lehner“ vollständig abgeschlossen sind.
- Die Wiederverfüllungs- und Rekultivierungsarbeiten am Abbau „Lehner“ werden zum Zeitpunkt des Aufschlusses des Abbaus „Weißkirchner Feld“ jedoch aus derzeitiger Sicht noch laufen.

- Es sollen gewisse Synergien genutzt werden, indem Massen, die in der Aufschließungsphase des Abbaus „Weißkirchner Feld“ anfallen, auf kurzem Wege zur Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung in den Abbau „Lehner“ verbracht werden.
- Bestandsinfrastruktur des Abbaus „Lehner“ soll teilweise am bzw. für den Abbau „Weißkirchner Feld“ weitergenutzt werden (zB. Kraftstoffversorgung, Unterstellbereich sowie Zufahrtsweg und Ausfahrt auf die L 563).



Abbildung 2: S. 47 des Gewinnungsbetriebsplanes vom 10.09.2021 entnommen;  
links des Weges: Teile der projektierten Neuaufschlussfläche „Weißkirchner Feld“  
rechts des Weges: Bestandsabbau „Lehner“

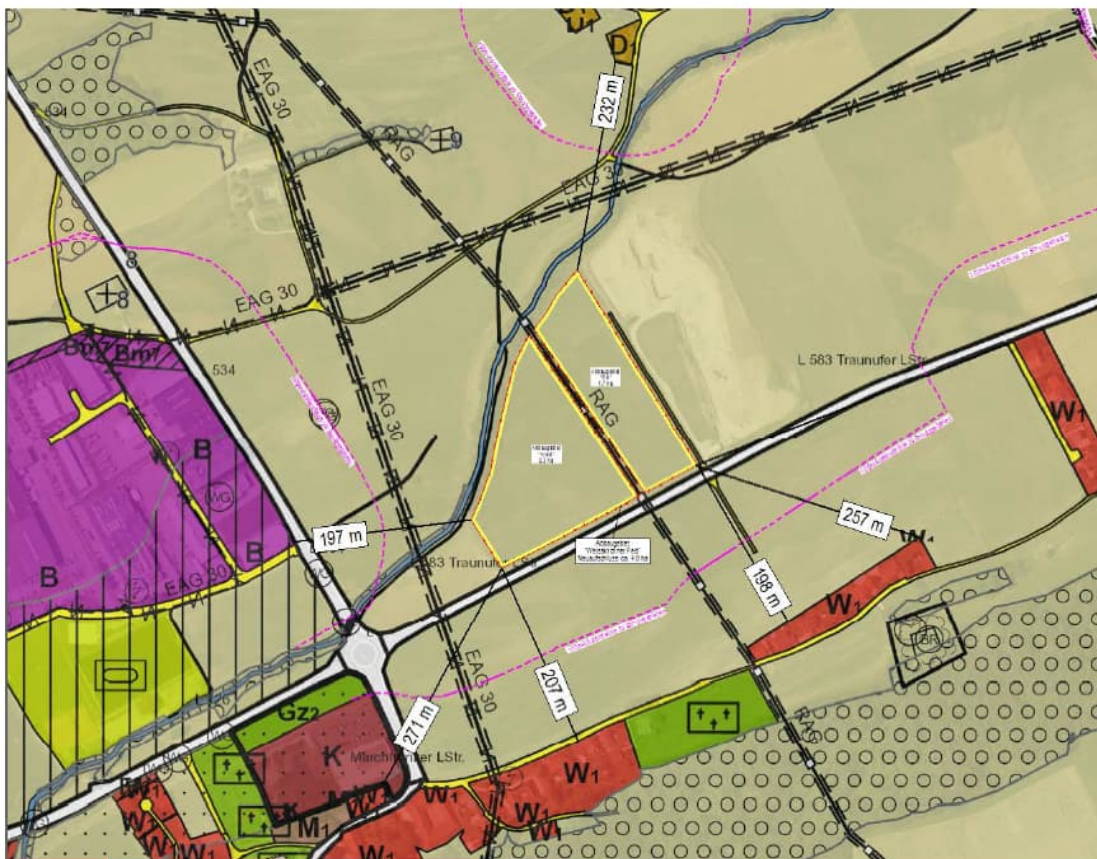


Abbildung 1: S. 24 des Gewinnungsbetriebsplanes vom 10.09.2021 entnommen.

Das Vorhaben berührt keine Wasserschutz- oder -schongebiete (iSv Anhang 2 **Kategorie C** UVP-G 2000) und keine besonderen Schutzgebiete (iSv Anhang 2 **Kategorie A** leg. cit.).

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben befinden sich **mehrere Siedlungsgebiete** (iSv Anhang 2 **Kategorie E** UVP-G 2000: „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“; konkret: Wohn-, Kern- und Dorfgebiete), die dem vorstehenden Plan entnommen werden können. „Sternchenbauten“ im Grünland sowie Betriebsbaugebiete fallen (neben weiteren Ausnahmen) nicht in diese Kategorie.

Das Vorhaben befindet sich an der Abbaubasis zum Teil innerhalb des **Grundwasserschwankungsbereiches** und innerhalb des **HQ30- und HQ100-Überflutungsgebietes** des Weyerbaches.

Zwischen den nächsten Siedlungsgebieten im Süden und im Westen verlaufen hochrangige Hauptverkehrswege (L 534, L 563), wobei die **direkte Anbindung** des projektierten Abbaus **an das höherrangige Straßennetz** (wie bereits beim Abbau „Lehner“) über die L 563 Traunufer Landesstraße erfolgen soll. Nach Angaben der Projektwerberin sollen **rund 50 %** der LKW-Fahrten (Rohstofftransport, Transport von Verfüllungsmaterial) **nach bzw. von Westen** und nach dem Kreisverkehr in Weißkirchen meist nach Norden (Richtung Marchtrenk) erfolgen, wo sich etwa auch der Anschluss an die A 25 Welser Autobahn befindet. Die **anderen rund 50 %** der betrieblichen Fahrbewegungen auf der L 563 Traunufer Landesstraße sind **von oder nach Osten** orientiert.

Die Projektwerberin geht unter Berücksichtigung der betrieblichen und zeitlichen Erfordernisse von einem **durchschnittlichen Verkehrsaufkommen** von ca. 20 – 30 LKW pro Tag (Durchschnittsabbau) bzw. 10 – 20 LKW pro Tag (Durchschnittsdeponie) aus, wobei der Betrieb teilweise diskontinuierlich geführt werden soll.

Zum **Verkehrsaufkommen** der genannten Straßen ist laut Angaben der Projektwerberin – basierend auf der Verkehrszählung des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2019 – Folgendes anzugeben:

	Bestand DTV Werkverkehr	Bestand DTV Gesamtverkehr	Bestand Anteil > PKW LKW-ähnliche	Bestand Anzahl werk LKW-ähnliche	Bestand Anzahl gesamt LKW-ähnliche
<b>L 563 Traunufer Landesstraße</b>	4555	4115	5 %	228	206
<b>L 564 Marchtrenker Straße</b>	14717	12809	6 %	883	769

Unter der Annahme, dass täglich rund 20 LKW den Grubenbetrieb verlassen und ebenso viele zufahren, macht der betrieblich bedingte **Anteil am Gesamtverkehr** nach Osten über die L 563 ca. 0,4 % (Anteil am Gesamtverkehr) bzw. 8,8 % (Anteil am LKW-ähnlichen Verkehr) und nach Norden zur L 564 ca. 0,1 % (Anteil am Gesamtverkehr) bzw. 2,3 % (Anteil am LKW-ähnlichen Verkehr) aus.

Im Projekt wird davon ausgegangen, dass die Gewinnungsarbeiten bis 31. Dezember 2032 und die Wiederverfüllung, Modellierung und Renaturierung des Geländes voraussichtlich bis 31. Dezember 2037 **abgeschlossen** sein werden.

Die projektierte **Aushubkubatur** beträgt ca. 180.000 m<sup>3</sup>; abzüglich der darin enthaltenen Humus-, und Abraumkubaturen sowie Kubaturen von nicht Verwertbarem iHv ca. 30.000 m<sup>3</sup> ergibt sich eine projektierte verwertbare Rohstoffkubatur von ca. 150.000 m<sup>3</sup> bei einer Jahresfördermenge zwischen ca. 10.000 m<sup>3</sup> und ca. 30.000 m<sup>3</sup>. Von der projektierten Abbaufäche von 4,0 ha sollen jeweils ca. 2,0 bis ca. 3,0 ha als aktive offene Fläche geführt werden.

Die **Gewinnung** soll mittels Radlader und Hydraulikbagger sowie in Ausnahmefällen mit Schubraupe erfolgen. Laut Projekt kann davon ausgegangen werden, dass im Regelbetrieb nicht mehr als zwei Gewinnungsgeräte gleichzeitig in Betrieb stehen werden. Zudem sind mobile Aufbereitungsanlagen vorgesehen. Der Aufschluss der Lagerstätte soll gemäß der Etappenplanung von Nordosten nach Südwesten erfolgen, sodass vorgesehen ist, die Teilfläche Ost vor der Teilfläche West in Angriff zu nehmen.

Die vollständige **Wiederverfüllung** mit grubeneigenem Abraummaterial und mit fremdem Bodenaushubmaterial sowie die **Rekultivierung** der Abbauöffnung sollen sukzessive dem Abbau nach-eilend erfolgen. Auch hier ist der Einsatz von Radlader, Hydraulikbagger und Schubraupe vorgesehen. Die Folgelandschaft soll wiederum eine landwirtschaftliche Nachnutzung im ursprünglichen Ausmaß ermöglichen.

### 3. Prüfung des einschlägigen UVP-Tatbestandes

Für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist der **Tatbestand „Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“** nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 einschlägig.

Zunächst stellt sich die Frage, ob das geplante Vorhaben „Weißkirchner Feld“ gemeinsam mit dem unmittelbar angrenzenden Abbau „Lehner“, der ebenfalls von der Projektwerberin betrieben wird, als ein **einziges Vorhaben** zu werten ist (diesfalls ist das „Änderungsregime“ des § 3a UVP-G 2000 einschlägig), **oder** ob die Betriebe **getrennt** voneinander zu betrachten sind und daher von einem Neuvorhaben (§ 3 UVP-G 2000) auszugehen ist.

Aus einer Gesamtschau der bereits oben unter Punkt 2. der Begründung angeführten Fakten ergibt sich, dass aus organisatorischen, betrieblich-strukturellen und technisch-funktionalen Aspekten **ein sachlicher Zusammenhang** (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000) zwischen den beiden Abbauen besteht. Folgende Aspekte sollen noch einmal besonders hervorgehoben werden: Die PORR Bau GmbH tritt als Betreiberin der beiden Abbaue „Lehner“ und „Weißkirchner Feld“ auf. Es sollen gewisse Synergien genutzt werden, die sich aus der Verfüllung des einen und dem Ausschluss des anderen Abbaus ergeben. Außerdem soll die Bestandsinfrastruktur des Abbaus „Lehner“ teilweise am bzw. für den Abbau „Weißkirchner Feld“ weitergenutzt werden (zB. Kraftstoffversorgung, Unterstellbereich sowie Zufahrtsweg und Ausfahrt auf die L 563).

Zudem besteht insbesondere aufgrund der direkt benachbarten Lage der beiden Abbaue ein **räumlicher Zusammenhang** zwischen denselben, der durch den schmalen, dazwischen befindlichen Weg nicht aufgehoben wird.

Die Abbaue „Lehner“ und „Weißkirchner Feld“ sind daher als **einheitliches Vorhaben** iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren, weshalb von einer **Vorhabensänderung** iSd § 3a auszugehen ist.

Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 sieht in lit. b und lit. d eigene **Änderungstatbestände** iSd § 3a Abs. 1 Z 2 vor:

Anhang 1 Z 25 **lit. b (Spalte 1)** UVP-G 2000 scheidet jedoch aus, weil die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Abbau „Weißkirchner Feld“ bloß ca. 4,0 ha beträgt und damit die erforderlichen 5,0 ha nicht erreicht.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 25 **lit. d (Spalte 3)** UVP-G 2000 kommt es zunächst darauf an, ob das Vorhaben in einem **schutzwürdigen Gebiet** der Kategorien A (besondere Schutzgebiete), C (Wasserschutz- und -schongebiete) und / oder E (Nahebereich von Siedlungsgebieten) iSd Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt. Dazu ist auszuführen:

Das Vorhaben berührt keine Wasserschutz- oder -schongebiete iSd Anhanges 2 **Kategorie C** UVP-G 2000; besondere Schutzgebiete der **Kategorie A** leg. cit. sind ebenfalls nicht betroffen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der Amtssachverständigen (kurz: ASV) für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sowie für Natur- und Landschaftsschutz.

Allerdings liegt das Vorhaben – wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt – **im Nahebereich** (d.h. im Umkreis von 300 m) **von Siedlungsgebieten** (konkret: gewidmeten Wohn-, Kern- und Dorfgebieten) iSd Anhanges 2 **Kategorie E** UVP-G 2000.

Einschlägig ist daher der UVP-Tatbestand des **Anhanges 1 Z 25 lit d (Spalte 3)** UVP-G 2000 („Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“), der samt Fußnote wie folgt lautet:

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt; [...]*

*<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.“*

Zum einen erfüllt das Vorhaben Abbau „Weißkirchner Feld“ mit seinen projektierten ca. **4,0 ha** die Schwelle von 2,5 ha **zusätzlicher Flächeninanspruchnahme**.

Zum anderen wird auch die 10 ha-Schwelle für die **Gesamtflächeninanspruchnahme** durch die Abbaue „Lehner“ (ca. 8,6 ha) und „Weißkirchner Feld“ (4,0 ha) überschritten (**12,6 ha**). Zu berücksichtigen sind in diesem UVP-Tatbestand „in den letzten 10 Jahren bestehende oder genehmigte Abbaue“. Der Abbau „Lehner“ besteht derzeit noch (und ist aktuell in Verfüllung); seine Genehmigung ist bis 31. Dezember 2022 befristet.

**Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit d (Spalte 3) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.**

Bodenaushubdeponien sind von Anhang 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. nicht erfasst. Mangels Tatbestands erübrigt sich daher eine nähere Auseinandersetzung damit.



## 4. Einzelfallprüfung

### 4.1 Erfordernis und Prüfumfang der Einzelfallprüfung

Die Erfüllung eines Änderungsstatbestandes ergibt für sich genommen noch nicht die UVP-Pflicht eines Vorhabens; die Behörde hat zunächst noch eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000).

**Gegenstand der Einzelfallprüfung** ist bei Änderungsvorhaben der Spalte 3 die Beurteilung, ob **durch die Änderung** mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Da das Änderungsvorhaben einen Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 3 UVP-G 2000 erfüllt, steht im Vordergrund der Betrachtung, ob zu erwarten ist, dass der **Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets** der Kategorien E des Anhanges 2 (Siedlungsgebiet), wesentlich beeinträchtigt wird (§ 3a Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs 4 UVP-G 2000).

Zur Klärung dieser Frage hat die UVP-Behörde **Amtssachverständige** aus den **Fachbereichen** Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sowie Abfalltechnik / Abfallchemie mit den Einreichunterlagen befasst und um Erstellung von Gutachten ersucht. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der genannten ASV war die Beiziehung eines ASV für Umweltmedizin nicht erforderlich.

In Erledigung des Prüfersuchens erfolgten **gutachtliche Stellungnahmen** der befassten ASV, die nachstehend kurz zusammengefasst dargestellt werden.

### 4.2 Stellungnahme Schalltechnik

Durch das Vorhaben sei mit betriebsbedingten **Schallimmissionen** zu rechnen, die gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (Straßenverkehr, Abbau „Lehner“) von **untergeordneter Bedeutung** seien. Die erwartbaren Immissionen aus dem Vorhaben seien allein schon durch den im Vergleich zum Abbau „Lehner“ größeren Abstand von geringerem Ausmaß und hätten daher akustisch gesehen auch einen geringeren Einfluss auf den Bestand. Ein systematischer Parallelbetrieb mit dem Abbau „Lehner“ sei nicht vorgesehen.

Es sei **keine negative Beeinflussung** der schalltechnischen Belange zu erwarten, wobei die Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation **unwesentlich** sei. Aus der Änderung lasse sich **keine allfällige Schädlichkeit, Belästigung und / oder Belastung** ableiten.

### 4.3 Stellungnahme Luftreinhaltetechnik

Die **Emissionen** würden sich aus den verkehrsbedingten Abgasemissionen (z.B.: NO<sub>x</sub>, CO, Grob- und Feinstaub) und den bei der Manipulation entstehenden Staubemissionen zusammensetzen, wobei die Staubemissionen erfahrungsgemäß den Hauptanteil an den Gesamtemissionen darstellen würden.

Es werde mit der östlich anschließenden und in Abschluss befindlichen Bodenaustauschfläche „Lehner“ kein systematischer Parallelbetrieb stattfinden. Aus den staubtechnischen Projektangaben zur Bodenaustauschfläche „Lehner“ lasse sich zusammenfassen, dass es aufgrund der



Abbaumenge und der gegebenen Abstände zu **keinen unzumutbaren Belastungen** bei den nächstgelegenen Schutzobjekten kommen werde. Die gegenständliche Fläche „Weißkirchner-Feld“ weise nunmehr geringere Abbaumengen auf, die **Staubemissionen** würden daher erfahrungsgemäß auch **weniger hoch** ausfallen als bei der Fläche „Lehner“. Bezüglich der vorhabensbezogenen LKW-An- und Abfahrten sei aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die zusätzlichen Schadstoffbelastungen durch den eher geringen Verkehrsanteil **keinen relevanten Einfluss auf die Gesamtschadstoffbelastung** haben würden.

Es seien **keine negativen Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen Belange zu erwarten. Aufgrund der geplanten Betriebsweise (kein Parallelbetrieb), des Verkehrsaufkommens, der geringeren Abbaumengen und der geplanten staubmindernden Maßnahmen sowie der größeren Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten (> 198 m) sei **keine relevante Änderung des Ist-Zustandes**, der **durch die immissionsseitigen Auswirkungen** des Abbaus „Lehner“ (Straßenverkehr, Bodenaustausch) gegeben sei, zu erwarten. Aus dem Vorhaben ließen sich **keine allfällige Schädlichkeit, Belästigung und / oder Belastung** ableiten.

#### 4.4 *Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz*

Zunächst legt die ASV den Prüfungsumfang ihres Gutachtens dar: Zu prüfen sei, ob und inwieweit die Umsetzung des Projektvorhabens

- den **Naturhaushalt** oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von **Pflanzen-, Pilz- und Tierarten** schädigt,
- den **Erholungswert** der Landschaft beeinträchtigt oder
- das **Landschaftsbild** in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die Abbaufäche betreffe **keine Fläche mit Schutzgebietsfunktion**, und liege auch nicht in der Nachbarschaft einer solchen.

Das Vorhaben stelle einen zwar zeitlich und räumlich begrenzten aber landschaftswirksamen **Eingriff in Natur und Landschaft** dar. Neben der direkten Schädigung am Bewuchs und den Veränderungen betreffend das Mikroklima und den Wasserhaushalt an der Abbaustelle seien auch Störungen durch auftretende Lärmbelastungen sowie durch Erschütterung und Staubverfrachtung denkbar.

Die mögliche Auswirkung des geplanten **Eingriffs auf den Naturhaushalt** oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von **Pflanzen-, Pilz- und Tierarten**, könne mit **gering** beurteilt werden. Die Fläche sei weder Teil eines Schutzgebietes oder einer anderen als naturschutzfachlich wertvoll erkannten Fläche; bekannte, naturschutzfachlich berücksichtigenswerte Vorkommen würden in ausreichend großer Entfernung liegen. Eine Schädigung der **Böschungsfächen mit Halbtrocken- bzw. Magerrasen** durch eine eventuelle Verfrachtung größerer Staubmengen werde als **vernachlässigbar** angesehen, zumal diese Flächen entgegen der Hauptwindrichtung lägen. Mit der geplanten **Wiederverfüllung**, werde die Produktionsfläche als solches nach dem Abbau auch wieder der Lebensgemeinschaft „Acker“ zur Verfügung stehen. Bei entsprechender Gestaltung der Randbereiche als magere, artenreiche Ackerrandstreifen wäre sogar eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen möglich.

Der **Erholungswert** dieser ausgeräumten agrarisch geprägten Landschaft würde sich auf eine eventuelle Nutzung für tägliche kurze Spaziergänge durch die Anwohner der Umgebung beschränken, was aber **bereits bisher** aufgrund des Verkehrsaufkommens, fehlender Gehwege, und durch den an die geplante Eingriffsfläche unmittelbar angrenzenden Kiesabbau „Lehner“ **unattraktiv** gewesen sei. Aufgrund **fehlender Infrastruktur** wie z. B. Rad- oder Wanderwege sei eine darüber hinaus gehende **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht zu befürchten**.

Die zu erwartende Auswirkung des Abbaus „Weißkirchner Feld“ auf das **Landschaftsbild** könne am flachen Talgrund vor allem von der direkt daran vorbeiführenden L 563 und von der das Trauntal südlich begrenzenden Geländekante mit ca. 70 m Höhenunterschied aus **wahrgenommen** werden. Diese bewaldete, steile Geländekante sei nur im Bereich der Ortschaft Weißkirchen (also von einem ohnehin durch Verbauung geprägten Blickwinkel aus) mit Zugangswegen erschlossen. Eine Einsichtigkeit aus nördlicher oder westlicher Richtung ergebe sich aufgrund des bachbegleitenden Ufergehölzstreifens nicht. Aus den betroffenen Blickrichtungen von der Straße aus **bleibe** aufgrund der flachen Landschaftsform **der Eindruck** einer weitläufig überformten agrarischen Produktionslandschaft aus größerer Entfernung **weitgehend erhalten**, der Abbau werde erst aus der Nähe einsichtig. Von den höherliegenden Blickpunkten innerhalb der Ortschaft Weißkirchen werde die Abbaufäche zeitlich begrenzt als zusätzliche Störung im Landschaftsbild wahrnehmbar sein, jedoch hätten **sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell vergleichbare Störungen** bestanden. Mit der **Wiederverfüllung** der Abbaufächen könne auch auf dieser Fläche die landwirtschaftliche Produktion wieder aufgenommen und damit die **Lücke im Landschaftsbild geschlossen** werden. Aufgrund der begrenzten Einsichtigkeit, der bereits bestehenden Störungen und der absehbaren Reversibilität werde der geplante Kiesabbau als **mäßige Störung** im Landschaftsbild erachtet.

#### 4.5 *Stellungnahme Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft*

Der Projektbereich liege **außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete**.

Fremde Rechte an der **Grundwassernutzung** würden nicht berührt. Bei projektgemäßer Ausführung seien auch keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers zu erwarten. Die Grundwasserspiegellagen würden auch bei HGW durch die vorgesehenen Grundwasserkorridore nicht nachteilig verändert.

Der **Hochwasserabfluss** werde während des Kiesabbaus und während der Wiederverfüllung nicht behindert und könne nach Projektrealisierung wie bisher erfolgen.

Bei projektgemäßer Ausführung sei aus Sicht der Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft daher mit **keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen.

#### 4.6 *Stellungnahme Abfalltechnik / Abfallchemie*

Durch den Einbau von grubenfremdem, untersuchtem und geeignetem Aushubmaterial sei **nicht mit Emissionen oder Immissionen zu rechnen**, die negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnten.

## 5. Stellungnahmen

### 5.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung **zu hören**.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Oö. Umwelthanwaltschaft, der Gemeinde Weißkirchen an der Traun als Standortgemeinde, der BH Wels-Land als Bezirksverwaltungsbehörde und Antragstellerin, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmer:innenschutzbehörde, dem Gemeinderat der Gemeinde Weißkirchen an der Traun als Behörde nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 25. Juli 2022 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der PORR Bau GmbH als Vorhabenswerberin sämtliche Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen übermittelt und die **Gelegenheit** eingeräumt, binnen zwei Wochen eine **Stellungnahme abzugeben**.

### 5.2 Eingelangte Stellungnahmen

Daraufhin sind **fristgerecht Stellungnahmen** der Gemeinde Weißkirchen an der Traun (E-Mail vom 1. August 2022), des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost (Schreiben vom 3. August 2022, GZ 051-1128/2-09/22), der Oö. Umwelthanwaltschaft (E-Mail vom 4. August 2022) sowie des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (Schreiben vom 9. August 2022, GZ WPLO-2021-475710/4-JH) eingelangt. Diese werden nun kurz dargestellt:

#### a) Gemeinde Weißkirchen an der Traun

Die Standortgemeinde Weißkirchen an der Traun teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. August 2022 ausdrücklich mit, dass sie **keine Einwände** erhebe.

#### b) Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost teilte in seiner Stellungnahme vom 3. August 2022 (GZ 051-1128/2-09/22) mit, dass die Frage der Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht den **Arbeitnehmer:innenschutz nicht berühre**, und ersuchte jedoch, an Materienverfahren (Genehmigungsverfahren) nach dem MinroG oder dem UVP-G 2000 beteiligt zu werden.

#### c) Oö. Umwelthanwaltschaft

Die Oö. Umwelthanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 4. August 2022 wörtlich aus:

*„Folgt man den Stellungnahmen der ASV – insbesondere für Luftreinhaltung und Schalltechnik, da ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) vorliegt – ist als Schlussfolgerung festzuhalten, dass bei Realisierung des Vorhabens **keine schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf das genannte schutzwürdige Gebiet zu erwarten sind. Aus diesem Grund erscheint die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung [...] als nicht zwingend erforderlich.*

*Abseits der gegenständlichen Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 wird von der Oö. Umweltschutzbehörde hingewiesen, dass die im Projekt dargestellte Rekultivierung für das noch erforderlichen Naturschutzverfahren als unzureichend eingestuft wird. Zusätzlich möchten wir auch noch die Gelegenheit nutzen, mitzuteilen, dass die Rekultivierung aus dem Bescheid UR-2006-622/9 vom 31.10.2006 (Rekultivierung und Folgenutzung – Auflagepunkte 1 – 10 für Vorhaben Abbau Lehner) bis dato nicht umgesetzt wurden.“*

d) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte in seinen Stellungnahmen vom 9. August 2022 (WPLO-2021-475710/4-JH) wörtlich mit:

*„Dem **[Gutachten des ASV] für Wasserwirtschaft und Hydrologie** kann u.a. entnommen werden, dass bei projektgemäßer Ausführung die Grundwasserspiegellagen auch bei HGW durch die vorgesehenen Grundwasserkorridore nicht nachteilig verändert werden, keine Beeinträchtigung fremder Rechte sowie öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers zu erwarten sind und daher mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.*

*Im Hinblick auf die Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 beinhalten die vorliegenden Einreich- und Ergänzungsunterlagen umfassende Angaben zum vorsorgenden Grundwasserschutz sowie geeignete und ausreichende Störfallvorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Störfallrisikos.*

*Eine Einsicht auf dem Orthofoto im WISmap (Quelle DORIS) des Landes OÖ hat ergeben, dass sich der beantragte Neuaufschluss der Schotterergewinnung ‚Weißkirchner Feld‘ im Ausmaß von ca. 4,0 ha außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und **in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet** befindet. Die im Anhang 2 gemäß UVP-G 2000 festgehaltenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) werden somit nicht berührt.*

*In den Ergänzungsunterlagen ist weiters angeführt, dass das geplante Abbauareal **teilweise im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Weyerbaches** liegt. Für die Gewährleistung eines ungehinderten Ausströmens von Hochwässern aus dem RHB Weißkirchen und des ungehinderten weiteren Vorlandabfluss von West nach Ost bzw. Nordost sind dazu [näher genannte] Maßnahmen vorgesehen, die im Zuge des Abbaus berücksichtigt werden sollen [...].*

*Auf Grundlage der obigen Darstellungen, der vorliegenden Unterlagen und des Ergebnisses des wasserfachlichen Fachbeitrages kann seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf das Schutzgut ‚Wasser‘ mit **keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist.“*

## 6. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die PORR Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz, beabsichtigt den Neuaufschluss der **Schottergewinnung „Weißkirchner Feld“** mittels Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung auf einer Abbaufäche von **ca. 4,0 ha**. Das Vorhaben soll auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche mit Grünlandwidmung auf den **Grundstücken** Nr. 924, 927, 320/2 und 284/2, je KG 51241 Weißkirchen, Gemeinde Weißkirchen an der Traun, realisiert werden. Nördlich bzw. nordwestlich des Projektgebiets fließt der Weyerbach.

Unmittelbar östlich bzw. nordöstlich des projektierten Abbaugebiets befindet sich der **bestehende Kiesabbau „Lehner“** (Trocken- und Nassbaggerung samt Wiederverfüllung), der ebenfalls von der Projektwerberin betrieben wird und eine Abbaufäche von **ca. 8,6 ha** aufweist. Er ist auf den Grundstücken Nr. 924, 929/2, 930, je KG 51241 Weißkirchen und Nr. 250, KG 51232 Sinnersdorf bewilligt (Befristung bis 31. Dezember 2022) und wird derzeit bereits weitgehend wiederverfüllt bzw. rekultiviert.

Die **näheren Details** – insbesondere zur Umgebungssituation, etwa zur Lage des Vorhabens innerhalb des Nahebereichs von Siedlungsgebieten, und zum Verhältnis der Abbaue „Lehner“ und „Weißkirchner Feld“ – können der Vorhabensdarstellung unter Punkt 2. der Begründung entnommen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten **Einzelfallprüfung** lauten wie folgt (Näheres ist den Ausführungen unter den Punkten 4.2 bis 4.6 der Begründung zu entnehmen):

### a) Fachbereich Schalltechnik

Das Erweiterungsvorhaben lässt **keine negative Beeinflussung** der schalltechnischen Belange erwarten und bringt bloß unwesentliche Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation mit sich. Aus der Änderung lässt sich **keine schallbezogene Schädlichkeit, Belästigung und / oder Belastung** ableiten.

### b) Fachbereich Luftreinhalte-technik

Es sind **keine negativen Auswirkungen** des Erweiterungsvorhabens auf die luftreinhalte-technischen Belange zu erwarten. Insbesondere zieht das Erweiterungsvorhaben **keine relevante Änderung des Ist-Zustandes**, der durch die immissionsseitigen Auswirkungen des Abbaus „Lehner“ (betreffend Straßenverkehr und Abbau) gegeben ist, nach sich. Aus der Änderung lässt sich **keine luftschadstoffbezogene Schädlichkeit, Belästigung und / oder Belastung** ableiten.

### c) Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

Das Erweiterungsvorhaben berührt **keine Flächen mit Schutzgebietsfunktion**; es stellt jedoch einen zeitlich und räumlich begrenzten, landschaftswirksamen **Eingriff in Natur und Landschaft** dar.

Eine relevante vorhabensbedingte **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion** der Landschaft ist aber **nicht zu befürchten**. Darüber hinaus wird der Abbau „Weißkirchner Feld“ (aufgrund dessen begrenzter Einsichtigkeit, der bereits bestehenden Störungen und der absehbaren Reversibilität) bloß als **mäßige Störung** im Landschaftsbild erachtet.

Obiter – im Vordergrund der gegenständlichen Einzelfallprüfung steht ja die Frage nach der wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Siedlungsgebiete (siehe oben unter Punkt 4.1 der Begründung) – sei noch angemerkt: Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf den **Naturhaushalt** oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von **Pflanzen-, Pilz- und Tierarten** sind als **gering** einzustufen. Nach der **Wiederverfüllung** wird die Produktionsfläche wieder der Lebensgemeinschaft „Acker“ zur Verfügung stehen.

d) Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt **außerhalb** wasserrechtlich **besonders geschützter Gebiete** und berührt keine fremden Rechte an der **Grundwassernutzung**. Es lässt auch keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers erwarten.

Die **Grundwasserspiegellagen** werden auch bei HGW durch die vorgesehenen Grundwasserkorridore nicht nachteilig verändert. Der **Hochwasserabfluss** wird während des Kiesabbaus und während der Wiederverfüllung nicht behindert und kann nach Projektrealisierung wie bisher erfolgen.

Aus Sicht der Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft ist mit **keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen.

e) Fachbereich Abfalltechnik / Abfallchemie

Durch das Erweiterungsvorhaben ist **nicht** mit Emissionen oder Immissionen zu rechnen, die aus Sicht der Abfalltechnik **negative Umweltauswirkungen** nach sich ziehen könnten.

## 7. Beweise und Beweiswürdigung

**Beweis** wurde erhoben durch Einsicht in die Antrags- und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Grobprüfung). Beigezogen wurden ASV aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sowie Abfalltechnik / Abfallchemie (Details siehe oben, Punkt 4. der Begründung).

**Beweiswürdigung:** Die Gutachten der dem Verfahren beigezogenen ASV sind vollständig und schlüssig; im Übrigen sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten die genannten Beweismittel dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

## 8. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die angeführten Gesetzesbestimmungen können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abgerufen werden (<http://www.ris.bka.gv.at>).

## 9. Rechtliche Würdigung

### 9.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die BH Wels-Land hat als mitwirkende Behörde einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung** als **zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 9.2 Prüfung des UVP-Tatbestandes (Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000) und Einzelfallprüfung

Zur **Erfüllung des Tatbestandes** nach Anhang 1 Z 25 lit. d (Spalte 3) UVP-G 2000 und zum Erfordernis der durchgeführten Einzelfallprüfung ist auf die Ausführungen unter den Punkten 3. und 4.1 der Begründung zu verweisen.

Es bleibt daher zu prüfen, ob **durch die Änderung** mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Da das Änderungsvorhaben einen Tatbestand nach Anhang 1 Spalte 3 UVP-G 2000 erfüllt, steht im Vordergrund der Betrachtung, ob zu erwarten ist, dass der **Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets** der Kategorien E des Anhanges 2 (Siedlungsgebiet), wesentlich beeinträchtigt wird (§ 3a Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs 4 UVP-G 2000).

Der **Schutzzweck von Siedlungsgebieten** umfasst den Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen (Gesundheit und Lebensqualität). Der Grad der Beeinträchtigung des Schutzzweckes von Siedlungsgebieten bemisst sich danach, inwiefern die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche, lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist.

Die durchgeführte Einzelfallprüfung hat – insbesondere auf den Aussagen der beigezogenen ASV basierend – ergeben, dass der **Schutzzweck** der betroffenen Siedlungsgebiete durch das Erweiterungsvorhaben **nicht wesentlich beeinträchtigt** wird:

Die änderungsbedingten (emissions- und immissionsbezogenen sowie sonstigen) Auswirkungen werden von allen beigezogenen ASV als **unwesentlich, geringfügig, mäßig bzw. irrelevant** qualifiziert. Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Siedlungsgebiete werden **keine erheblichen Auswirkungen** auf die berührten Schutzgüter erwartet. Details können den obigen Ausführungen zur Einzelfallprüfung (Punkt 4. der Begründung) und zum Sachverhalt (Punkt 6. der Begründung) entnommen werden.

### 9.3 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die bereits unter Punkt 5 wiedergegebenen Stellungnahmen **goutieren** das fachliche Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht **dieselbe Meinung** wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit diesen Vorbringen nicht geboten erscheint. Darüber hinaus ist zu bemerken:



Das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost** ersuchte, an Materienverfahren (Genehmigungsverfahren) nach dem **MinroG beteiligt** zu werden. Die **Bezirkshauptmannschaft Wels-Land** erhält als Antragstellerin des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens den vorliegenden Bescheid zugestellt und wird hiermit auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates **hingewiesen**, die ihr zudem bereits iRd Anhörung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (siehe dazu oben, 5.1 der Begründung) zur Kenntnis gebracht wurde.

Die materiell-rechtlichen Hinweise der **Oö. Umweltschutzbehörde** hinsichtlich des Verfahrens nach dem **Oö. NSchG 2001** sind – wie die Oö. Umweltschutzbehörde auch selbst betont – nicht Teil des vorliegenden UVP-Feststellungsverfahrens und sind in einem allfälligen Naturschutzverfahren vorzubringen.

#### 9.4 Ergebnis

Die Behörde ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung zum Ergebnis gekommen, dass zu erwarten ist, dass **durch die Änderung** – unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – der **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet des Anhanges 2 festgelegt wurde (Kategorie E – Siedlungsgebiet), **nicht wesentlich beeinträchtigt** wird (§ 3 Abs. 4 iVm § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000). Daher ist für das geplante Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

#### 9.5 Kosten

Da die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als mitwirkende Behörde den gegenständlichen UVP-Feststellungsantrag im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gestellt hat, fallen für dieses Verfahren **weder Gebühren noch Verwaltungsabgaben** an (§ 2 Z 2 Gebührengesetz 1957, § 1 Abs. 2 lit. a Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, jeweils i.d.g.F).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar:in gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist **schriftlich**<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

- 
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.